

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1247/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 11**

Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 14.12.2025 online einen Text unter der Dachzeile „Arsen Ostrovsky wurde am Bondi Beach angeschossen“ und der Überschrift „Star-Anwalt überlebt Attentat blutüberströmt“. Darin berichtet sie über ein Attentat in Australien, bei dem Terroristen 16 Menschen getötet und weitere verletzt hätten, die am genannten Strand das jüdische Fest Chanukka gefeiert hätten. Als Aufmacherbild wählt die Zeitung ein Foto, das den Anwalt blutüberströmt am Boden liegend zeigt. Im Artikel-Teaser heißt es dazu, dem Anwalt sei es gelungen „ein verstörendes Foto zu senden“. Laut Fotocredit wurde das Bild bei X veröffentlicht. Der Pose nach zu urteilen, handelt es sich um ein Selfie des Anwalts. Die Zeitung schreibt dazu im Text: „Es gelang ihm, via WhatsApp die schockierende Aufnahme von sich zu versenden.“ Ein weiteres Foto im Text zeigt den Anwalt nach dem Massaker mit einem Kopfverband aber noch immer blutverschmiertem Gesicht bei einem Interview mit dem Sender 9News.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert das Bild des blutüberströmten Mannes. Er findet: „Die Darstellung überschreitet die Grenzen der Berichterstattung.“ Der Presserat möge zuordnen, welche Ziffer des Pressekodex betroffen sei. Ausgewählt hat er die Ziffern 1, 2, 4, 8, 9 und 11.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf eine mögliche Verletzung von Ziffer 11 des Pressekodex, da Verstöße gegen die übrigen Pressekodex-Ziffern bereits nach dem Vortrag des Beschwerdeführers nicht ersichtlich waren.

III. Anstelle der Redaktion nimmt ein Justiziar des Verlags Stellung. Nach einer eigenen Zusammenfassung des Sachverhalts sowie einer Zusammenfassung dessen, was der Pressekodex gemäß Ziffer 11 fordert, erklärt er in einem dritten Abschnitt seines Schreibens unter dem Titel „Würdigung“, dass der Beitrag nicht gegen Ziffer 11 verstoße. Zur Herkunft des Bildes heißt es, es stamme „aus den sozialen Medien und wurde von dem Betroffenen selbst bzw. aus seiner unmittelbaren Sphäre verbreitet“. Eine Herabwürdigung oder Objektivierung finde nicht statt. Der Abgebildete präsentiere sich und seine Verletzung „in voller Absicht in den sozialen Medien“ sowie beim Interview mit dem Sender, „um der Öffentlichkeit ein realistisches Bild von den Vorgängen im Rahmen des verübten Terroranschlags zu verschaffen“, schreibt der Justiziar. Die Darstellung sei auch nicht unangemessen sensationell. Das Bild stehe „in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Terroranschlag“ und erfülle eine dokumentarische Funktion. Es sei redaktionell in den Bericht eingebettet. Bei außergewöhnlichen Gewaltereignissen, wie einem Terroranschlag, dürfe die Berichterstattung „auch eine eindringliche Darstellung enthalten, sofern sie der sachgerechten Information diene“.

Auf ein „etwaig jugendliches Publikum“ habe der Beitrag „keine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung“. Nach der Richtlinie 11.1. zum Pressekodex achtet die Presse auf mögliche entwicklungsbeeinträchtigende Wirkungen bildlicher Darstellungen auf Titelseiten. Beschwerdegegenständlich sei gerade „keine solche Darstellung auf einer Titel-, sondern auf einer Artikelunterseite des Angebots unter [NAME DER WEBSITE]“. Das Angebot der Website der Boulevardzeitung richte sich generell „nicht an ein minderjähriges Publikum“. Die Berichterstattung über Gewalttaten löse regelmäßig „auch kein Interesse eines jugendlichen Publikums aus“. Überdies sei der Beitrag ausweislich des mit der Beschwerde vorgelegten Ausdrucks der Artikelseite als so genannter Plus-Beitrag nur für Abonnenten verfügbar, „die gemäß gültiger allgemeiner Geschäftsbedingungen zum Abschluss eines solchen Abonnements zwingend volljährig sein müssen“.

Unabhängig davon entfalte die beschwerdegegenständliche Darstellung, eingebettet in eine sachlich-nachrichtliche Berichterstattung, keine eigenständige entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf ein jugendliches Publikum. „Die authentische Darstellung eines sich selbst öffentlich präsentierenden Opfers terroristischer Gewalt verursacht insbesondere keinerlei Desorientierung im Hinblick auf den sozialen Achtungsanspruch des Opfers, vertieft nicht dessen Leiden und steht auch nicht außer Verhältnis zum öffentlichen Interesse an einer authentischen Darstellung der berichtgegenständlichen Gewalttat“, heißt es dazu in der Stellungnahme. Der Justiziar meint zudem: „Eine aus presseethischen Erwägungen hergeleitete Erwartung an die Zurückhaltung bei der beschwerdegegenständlichen Bebilderung würde den Informationsauftrag der Presse in unangemessener Weise einschränken.“

Anmerkung d. Geschäftsstelle: Es handelt sich bei einem der Fotos des blutüberströmten Mannes um das Aufmacherbild des Artikels, das in der Regel auch vor einer Bezahlschranke sichtbar ist.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bezieht in seine Erwägungen ein, dass es sich um einen schrecklichen Anschlag handelte, der als Terrorakt eingestuft wurde. Angesichts der

Deutscher Presserat □ Postfach 12 10 30 □ 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 □ Fax: 030/367007-20 □ E-Mail: info@presserat.de □ www.presserat.de

Schwere dieser Tat und der dramatischen Umstände seien die im Beitrag enthaltenen Bilder des Überlebenden, der auch deutlich bei Bewusstsein ist, als dokumentarisch zu werten. Eine übertrieben sensationelle Darstellung, wie es etwa durch Fotos getöteter oder nicht mehr bei Bewusstsein befindlicher Opfer der Fall wäre, finde nicht statt. Der Beschwerdeausschuss zieht zudem in Betracht, dass das Opfer selbst die Öffentlichkeit gesucht habe, sowohl via Social Media als auch durch das dargestellte Fernsehinterview. Ein Verstoß gegen Ziffer 11 des Pressekodex wird vom Ausschuss verneint.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung über die Unbegründetheit ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>